



Die Entwicklung des Wettbewerbsrechts zu einer Säule der Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes

Web-Konferenz Wettbewerbsrecht von Universität Nanjing und
Konrad-Adenauer-Stiftung 24. Oktober 2020

von

Prof. Dr. Hans-Jörg Dietsche
Ministerialrat

- *„Da die einzelnen Produzenten machtlos sind, das gestörte Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage durch die Beschränkung ihrer eigenen Produktion wiederherzustellen, ist der einzige Weg, um dies zustande zu bringen, sich zusammenzuschließen und über eine solche Beschränkung Übereinstimmung zu erzielen.“*
- Bayerisches Oberstes Landesgericht 1888

- Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 2. November 1923 (KartellVO):
- § 1: *„Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes (..) bedürfen der schriftlichen Form“*

§ 4 „Gefährdet ein Vertrag (..) die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohls, so kann der Reichswirtschaftsminister (..) beim Kartellgerichte beantragen, dass der Vertrag (..) für nicht erklärt wird...“

§ 8: „Verträge (..) kann jeder Beteiligte fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist es immer anzusehen, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden (..) unbillig eingeschränkt wird.“

- Entwicklung der Industriekartelle im Deutschen Reich:

1897: 230 bis 250

1923: ca. 1.500

1933 bis 1936: weitere 120 Zwangskartelle und ca. 1.600 neue freiwillige Kartell-Zusammenschlüsse



Mitteilung von der Dreimächtekonferenz vom 2. August 1945 („Potsdamer Abkommen“):

Artikel 12: „In praktisch kürzester Frist ist das deutsche Wirtschaftsleben zu dezentralisieren mit dem Ziel der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft, dargestellt insbesondere durch Kartelle, Syndikate, Trusts und andere Monopolvereinigungen.“

- Die Soziale Marktwirtschaft ist ein Schlüsselbegriff der deutschen Staats- und Gesellschaftsordnung, und dies, obwohl er nicht in der Verfassungsordnung verankert ist noch überhaupt erwähnt wird
- Das Grundgesetz verzichtet sogar – im Gegensatz zur Verfassung der Weimarer Republik – ganz auf die Vorgabe einer Wirtschaftsverfassung



Welche Vorgaben bezüglich der
Wirtschaftsordnung enthält das Grundgesetz
und verhält es sich wirklich neutral in Bezug
auf die „Systemfrage“?

Anker im Grundgesetz

- Art. 14 GG (Garantie des Privateigentums und des Erbrechts)
- Art. 12 GG (die Freiheit der Berufswahl und -ausübung)
- Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit): Absatz 1 „Freiheit der Bildung von Gesellschaften“, Absatz 3 „Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden“
- Die Freiheit des Vertragsschlusses wird erfasst und garantiert über die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Absatz 1 GG
- und die räumliche Niederlassungs- und Betätigungsfreiheit durch das Grundrecht auf Freizügigkeit im Bundesgebiet gemäß Art. 11 GG

- Das Grundgesetz markiert nur Eckpfeiler für die Wirtschaftsordnung in Form von Freiheitsgrundrechten – als Abwehrrechte des Einzelnen und „Grenzsetzung“ für Eingriffe des Staates

- Weiter an Kontur erhält der Rechtsrahmen des Grundgesetzes für die Soziale Marktwirtschaft jedoch bei Betrachtung der Gesetzgebungskompetenzen für den Bund:
 - Art. 74 Nr. 11: Recht der Wirtschaft
 - Art. 74 Nr. 12: Arbeitsrecht (Arbeitsvermittlung Betriebsverfassung) und Sozialversicherung
 - Art 74 I Nr. 16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

- Noch dürftiger als zur Wirtschaftsordnung und fast beiläufig erscheint die einzige Aussage zum Sozialstaat: Art. 20 Absatz 1 GG „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“
- Doch markiert hier „Sozialstaat“ eines der vier Strukturprinzipien der Verfassungsordnung und zugleich eine Staatszielbestimmung als (dauerhaften) Gestaltungsauftrag für die Staatsgewalt

- Aus diesen verstreuten und fast rudimentär erscheinenden Vorgaben des Grundgesetzes als Anhaltspunkte für eine Wirtschaftsverfassung ergibt sich letztlich folgendes Bild:
- Das Grundgesetz geht von einer marktwirtschaftlichen Ordnung mit freier Preisbildung und freier wirtschaftlicher Betätigung aus.
- Damit der freie Wettbewerb allen zugute kommt und die soziale Funktion (Sozialstaatsziel!) des Marktes gewahrt bleibt, ist Konzentration wirtschaftlicher Macht zu verhindern.

- D.h., die Väter und Mütter des Grundgesetzes schienen durchaus eine dezentralen, mittelständisch bzw. durch KMU's geprägten Wirtschaftsstruktur zu bevorzugen.
- Dies ist auch vor dem historischen Hintergrund der wirtschaftspolitisch vor dem Zweiten Weltkrieg bevorzugten Kartellbildung, die neben negativen Folgen für den Markt und die Preise auch direkte politische Einflussnahme begünstigte, zu erklären.

- Mit seinen Strukturentscheidungen bewegte sich das im Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz keineswegs im „luftleeren Raum“, sondern verrechtlichte letztlich den mit der Dekartellisierung 1947 und der Währungsreform und Freigabe der Preise 1948 eingeschlagenen wirtschaftspolitischen Kurs